

In Zeiten digitaler Meldeplattformen – Der Angriff auf demokratische (politische) Bildung und liberales Schulsystem

Helmut Däuble

Zusammenfassung

Der Aufsatz vertritt die These, dass es sich bei der Einrichtung von sogenannten digitalen Meldeplattformen durch die AfD in einigen Bundesländern um einen Generalangriff auf unser liberales Schulsystem und gegen eine politische Bildung richtet, dem sich demokratiegesonnene Pädagogen massiv widersetzen sollten. Der Beitrag zeigt, wie der Beutelsbacher Konsens instrumentalisiert wird und welche Auswirkungen die Einrichtung solcher Meldeportale auf Bildungssystem, Schulen und Lehrerschaft hat. Schließlich werden noch Überlegungen zum (schulpraktischen) Umgang mit solchen Internetportalen angestellt.

Die AfD hat seit September 2018 in verschiedenen Bundesländern digitale Plattformen eingerichtet, auf denen Lehrer/innen gemeldet werden sollen, die in der Schule vermeintliche Indoktrination gegen diese Partei betreiben. Der zentrale Vorwurf lautet, dass Lehrer/innen, die sich AfD-kritisch äußern, damit ihre Neutralitätspflicht als Beamte bzw. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes verletzen würden. Nicht ohne Grund nennen die jeweiligen AfD-Fraktionen, die solche Meldeportale eingerichtet haben, diese „Informationsportal Neutrale Schulen“, wie etwa in Hamburg, oder „Aktion neutrale Lehrer“, wie in Niedersachsen.

Wie sollen Lehrer/innen, wie können Schulen nun auf eine solche Situation reagieren?

Um diese Frage zu beantworten, möchte ich zunächst eine These aufstellen, die es



Dr. Helmut Däuble

Akademischer Oberrat an der PH Ludwigsburg,
lehrt Politikwissenschaft und ihre Didaktik

im Verlauf dieses Beitrags zu begründen und zu erläutern gilt: Bei dem, was wir gerade in Deutschland erleben, insbesondere in der Schul- und Bildungspolitik, handelt es sich um einen Generalangriff auf unser demokratisches und liberales Schulsystem und gegen eine demokratische politische Bildung, dem wir uns alle, insbesondere wir als demokratiegesonnene Pädagogen massiv widersetzen sollten.

Es gilt sich klarzumachen, dass es sich bei diesen digitalen Portalen nicht um einen „Ausrutscher“ handelt. Die AfD hat hier nicht „gutgemeint“ die in der Tat existierende Neutralitätspflicht missverstanden, sondern sie will diesen Begriff neu interpretieren und als Kampfbegriff gegen das existierende demokratische Bildungssystem verwenden. Der Schlüsselbegriff der Neutralität, der uns auch in der didaktischen Debatte regelmäßig begegnet, wird von der AfD auf eine solche Weise umdefiniert, dass es ihren Zwecken dient. Man könnte auch sagen: Der Begriff wird systematisch missbraucht.

1. Die Instrumentalisierung der Neutralitätspflicht und des Beutelsbacher Konsenses

Möchte man die Debatte um den Begriff der „Neutralität“ im schulischen Kontext besser verstehen, kommt man nicht um den sogenannten Beutelsbacher Konsens herum. Es handelt sich dabei um einen professionsbezogenen Grund- bzw. Minimalkonsens, der einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung im württembergischen Beutelsbach im Jahre 1976 entsprang. Diese grundlegende Übereinkunft professioneller politischer Bildung enthält drei Prinzipien: die Schülerorientierung, das Kontroversgebot, und das (wohl zentrale) Indoktrinationsverbot. Letzteres besagt, dass es nicht statthaft ist, „den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern“ (Wehling 1977, 179).

Die Neutralitätspflicht bzw. das Neutralitätsgebot, wie es im didaktischen Diskurs häufiger heißt, lässt sich direkt aus dieser, auch Überwältigungsverbot genannten Prämisse ableiten. Lehrer/innen dürfen sich demnach in der Tat nicht anmaßen, parteiische Schiedsrichter zu sein und/oder parteipolitische Werbung zu betreiben.

Der Beutelsbacher Konsens ist nun sowohl für die AfD als auch für die Kritiker derartiger Online-Beschuldigungsportale zum zentralen argumentativen Bezugspunkt geworden: So argumentiert die AfD mit angeblichen Verstößen gegen das Neutralitätsgebot und das Indoktrinationsverbot und wertet diese als Zuwiderhandlung gegen besagten Konsens. Wiebke Muhsal, die bildungspolitische Sprecherin der AfD-Fraktion in Thüringen, äußert sich exemplarisch dazu wie folgt: „Immer wieder erreichen uns Hinweise von Schülern und Lehrern, dass durch einzelne Lehrer oder schulische Veranstaltungen politische Einflussnahmen erfolgen. Solche Vorgänge verstoßen gegen die Neutralitätspflicht der Schule, die eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung ist.“¹

Was sich zunächst einleuchtend und demokratiebesorgt anhört, bedarf eines genaueren Blickes: Ist dem nun so, dass „politische Einflussnahmen“, wie Muhsal behauptet, gegen die Neutralitätspflicht verstoßen?

In der Fachdidaktik gibt es bezüglich der Frage, ob das Neutralitätsgebot bedeutet, dass Lehrende in der Schule mit ihrer persönlichen Meinung – und damit der

Möglichkeit politisch Einfluss zu nehmen – hinterm Berg halten sollen und dass sie zum politischen Stillschweigen sowie zum Verzicht auf eigene politische Stellungnahmen verurteilt sind, einen klaren Konsens: Dem ist keineswegs so.

Astrid Hoffmann hat hier klare Worte gefunden, indem sie auf die Fehlannahme hinweist, dass „politische Neutralität überhaupt möglich ist“ (Hoffmann 2016, 202). Stattdessen fordert sie, Lehrkräfte dürften „mit transparenten politischen Standpunkten fungieren und damit eine Vorbildfunktion ausüben“, solange sie klarmachen, dass ihre Betrachtungsweise „nur eine von vielen legitimen Positionen darstellt“ (ebd.). Sibylle Reinhardt bekräftigt diese Position, indem sie auf die „Illusion der Neutralität“ (Reinhardt 2017, 107) hinweist, die es zu zerstören gelte. Denn Lehrer/innen, die hoffen, „ihre Antwort auf das Verbot der Indoktrination oder Überwältigung könne der Hinweis auf ihre politische Neutralität sein“ (ebd.), verstrickten sich in Probleme: „Faktisch kann das fast immer nur eine Lüge sein, denn jeder von uns hat bei vielen aktuellen Streitfragen eine Meinung“ (ebd.). Lehrer/innen machten sich unglaublich, müssten sie auf Stellungnahmen von vornherein verzichten.

Das Neutralitätsgebot bedeutet zudem nicht, dass Lehrkräfte etwa im Hinblick auf unsere Verfassung „neutral“ – im Sinne von distanziert – sein müssten. Sie sind unserem Grundgesetz als zentralem Bezugspunkt allen schulischen Verhaltens gegenüber verpflichtet. So müssen sie selbstverständlich grundgesetzwidrige und demokratiegefährdende Entwicklungen erkennen und deutlich beim Namen nennen. Joachim Wieland bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Das Beamtenrecht verpflichtet Lehrer_innen, ihre Aufgaben unparteiisch zur erfüllen und sich durch ihr ganzes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten“ (Wieland 2018).

Demokratisch gesonnene Pädagogen wahren daher immer den achtsamen Blick auf die politischen Verhältnisse und erörtern gemeinsam mit den Schüler/innen, wo die Grenzen des Grundgesetzes ausgetestet oder gar überschritten werden. Ein Neutralitätsgebot kann hier nur genaues Hinschauen und klare Position beziehen heißen. Tim Engartner führt bezüglich einzelner Äußerungen von AfD-Politikern einige zutreffende Beispiele an: „Wer den Einsatz von Schusswaffen gegen Geflüchtete an der Grenze erwägt (von Storch), das Berliner Holocaust-Mahnmal als ‚Denkmal der Schande‘ bezeichnet (Höcke) oder die hier lebenden Türken als ‚Kameltreiber‘ diffamiert (Poggenburg), bewegt sich längst nicht mehr auf dem Boden unserer freiheitlich demokratischen Grundwerte“ (Engartner 2018). Lehrer/innen haben in solchen Fällen also nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, eindeutig zugunsten des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Neutralität darf keineswegs mit Wertneutralität verwechselt werden: Eine grundrechtsachtende „politische Einflussnahme“ ist also nicht nur notwendig, sondern geradezu das Kerngeschäft jeglicher Bildungseinrichtung in der Demokratie. Politische Bildung sollte dementsprechend durch Lernprozesse den Blick der Lernenden schulen, um eigenständig Bedrohungen demokratischer Errungenschaften erkennen, Gefährdungen der verfassungsmäßigen Grundordnung analysieren und angemessen darauf reagieren zu können.

Die Gefahr, dass die Einschüchterungsversuche durch die Portale der AfD dem massiv entgegenwirken, ist nicht zu unterschätzen. Sibylle Reinhardt hat dies prägnant wie folgt formuliert: „Denkbar ist sogar, dass auf anti-demokratische, menschenverachtende Äußerungen überhaupt nicht reagiert wird, weil Verunsicherung an die Stelle professioneller Souveränität getreten ist“ (Reinhardt 2019, 17).

Was die AfD also meint, wenn sie von einem Verstoß gegen die „Neutralitätspflicht“ und von zu verhindernder ideologischer Indoktrination redet, ist, dass eine Lehrkraft gleichsam zum politischen Stillschweigen – fast mag man es „Eunuchentum“ nennen – und zum Verzicht auf eine eigene politische Stellungnahme verurteilt wird. Der Beutelsbacher Konsens wird so zu einem Maulkorberlass uminterpretiert und instrumentalisiert oder besser gesagt: missbräuchlich zu Nutze gemacht. Anja Besand bringt das mit „Beutelsbach als Waffe“ (Besand 2018) vortrefflich auf den Punkt, assistiert vom Verfassungsrechtler Rainer Eckertz: „Die AfD-Fraktion bezieht damit eine Verteidigungsposition, in der sie ‚das Neutralitätsgebot‘ wie ein Geschütz in Stellung bringt. ‚Neutralität‘ wird somit zum Kampfbegriff.“ (Eckertz 2018, 262).

Kurzum: Mündigkeit, wie sie die AfD versteht, bedeutet demnach definitiv nicht Vorrang von Grundrechtsbezug und liberaldemokratischer Kritikfähigkeit. Stattdessen wird die Entwicklung von autoritätshöriger Unterwürfigkeit und Untertanengeist durch eine bewusste Uminterpretation des Neutralitätsgebots befördert hin zu einem „neutralen“, in Wirklichkeit aber „schweisamen politischen Bildner“. Dessen – auch in der Schule geschützte – Meinungsfreiheit soll, sofern sie AfD-kritisch ist, außer Kraft gesetzt werden. Und das Ganze wird mit dem Deckmäntelchen des Mäßigungs- und Neutralitätsgebots verbrämt. Sibylle Reinhardt fasst diese Strategie bündig zusammen: „Neutralität des Bürgers als Leitziel taugt für autoritäre Staaten, nicht für die Demokratie“ (Reinhardt 2019, 15).

2. Die Wirkung der Einrichtung digitaler Meldeportale auf Lehrer/innen

Um sich im Schulbereich in Zeiten digitaler Verdachtsportale sicherer bewegen zu können, muss man eine Vorstellung davon bekommen, welchen Zwecken derlei moderne „Pranger“ überhaupt dienen. Bildungseinrichtungen werden – nimmt man die AfD-Perspektive ein – von „linksversifften“ Lehrer/innen dominiert. Solche vermeintlich verblendeten Ideologen, die Bildung mit politischer Indoktrination verwechseln würden, sollten nicht länger ihr Unwesen in Bildungseinrichtungen treiben dürfen.

Dass es sich innerhalb eines derartigen Deutungsrahmens geradezu anbietet, den Beutelsbacher Konsens, wie dargelegt, zu instrumentalisieren, ist naheliegend und eben auch wirkmächtig. Die Behauptung, ein/e Lehrer/in indoktriniere, kommt nämlich der Bezeichnung gleich, (fach-)didaktische Todsünden zu begehen. Kein demokratischer Lehrender möchte sich vorwerfen lassen, er habe Propaganda, Agitation oder sogar demagogische Hetze betrieben.

Und genau diese Furcht demokratischer Lehrer/innen wird von Seiten der AfD gezielt genutzt. Sie weiß, wie man einen Lehrenden in Schrecken versetzt, man muss

ihn nur der Indoktrination bezichtigen. Wie soll er das Gegenteil beweisen? Er weiß ja inzwischen, dass von dem „Dreck“, der nach einem geworfen wird, gerade im digitalen Zeitalter, fast immer etwas hängen bleibt: Denn Ruf und Reputation, so Reinhold Hedtke, „werden und bleiben beschädigt, wenn ihr [der Lehrkraft, H.D.] das Schild ‚einseitige Politiklehrerin‘ - möglichst noch öffentlichkeitswirksam – umgehängt wird“ (Hedtke 2018). Er beschreibt anschaulich, welche Konsequenzen das auf viele Lehrer/innen haben kann: „Selbst die meisten fachdidaktisch gut ausgebildeten Lehrkräfte würden kaum öffentlich einräumen, dass sie angesichts der Bedrohungslage Angst davor haben, etwas AfD-Kritisches im Unterricht zu sagen. Denn Angst vor Politik im Unterricht stünde im diametralen Gegensatz zum professionellen Fremd- und Selbstbild von Politiklehrkräften“ (ebd.).

Ein Ergebnis der Meldeportale könnte demgemäß durchaus sein, dass viele Pädagogen in den Schulen aus – wenngleich nicht eingestandenen – Befürchtungen davor zurückschrecken, sich kritisch mit der AfD auseinanderzusetzen. Schließlich weiß man nie, und das gilt nicht nur, aber vor allem für die jüngeren Lehrer/innen, welche individuellen Risiken man damit eingeht. Weiß man, ob man es nicht zukünftig mit einem „AfD-affinen Vorgesetzten“, so Hedtke, zu tun haben könnte? Oder weiß man, ob eine Regierungsbeteiligung mit der AfD bald im eigenen Bundesland bevorsteht? Ist dann womöglich eine neue Art von „Radikalenerlass“ zu erwarten?

Wie realitätsnah oder realitätsfern derlei Fragen gegenwärtig auch sein mögen, so tragen sie doch stark zur Verunsicherung von Lehrer/innen bei, die aktuell vor der Frage stehen, wie man denn nun in der Schulpraxis seinen Bildungsauftrag wahrnehmen soll.

3. Die Wirkung der Einrichtung digitaler Meldeportale auf das demokratische Schulsystem

Martin Eifert, Professor für öffentliches Recht, hat in einem Beitrag für die Süddeutsche Zeitung kurz und präzise beschrieben, welche Wirkung der Vorschlag der AfD – jede Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde solle vom Bundesverfassungsgericht begründet werden – auf das höchste Gericht hat: „Damit wird jenes institutionelle Vertrauen, das für die Wirkkraft des Gerichts unerlässlich ist, in Zweifel gezogen“ (Eifert 2018). Schaut man sich an, welche Wirkung die schulischen Meldeplattformen der AfD entfaltet, dann lässt sich Eiferts Einschätzung eins zu eins auch auf die Schulen übertragen: Sie sollen als glaubwürdige demokratische Einrichtungen infrage gestellt werden und als Propagandainstrument von „Alt- bzw. Systemparteien“ entlarvt werden. Alleine, dass man vorkommende Verstöße, also tatsächliche parteiliche Indoktrinationsversuche von Lehrer/innen, nicht als Angelegenheit der Schulaufsicht wertet, sondern dass die AfD sich gewissermaßen als Aufpasser gegen und Juror von Parteilichkeit im Schulunterricht versteht, macht deutlich, dass es hier nicht um einen demokratischen Pluralismus verpflichtete Partei geht, sondern dass systematisch Misstrauen gegenüber dem Schul- und Bildungssystem im Ganzen gesät wird.

Insgesamt betrachtet zielen solcherlei Meldeportale offenbar nicht nur auf einzelne Lehrkräfte, sondern auf die Glaubwürdigkeit der ganzen Schule, wenn nicht gar

des ganzen Bildungssystems. Es handelt sich um eine Strategie, die durchaus auf die „Diskreditierung und Delegitimierung“ nicht nur des Politikunterrichts, sondern der ganzen Schule abzielt, wie Hedtke es treffend formuliert. Der erhobene Vorwurf, die Leitmedien in unserer Demokratie wären nichts anderes als „Lügenpresse“, ist im Grunde genommen nun also auf die Schulen gerichtet. Es ist nur ein kleiner Schritt von den digitalen Prangern hin zur Vorhaltung, dass es sich bei unseren Schulen letztlich um AfD-feindliche „Lügen- bzw. Systemschulen“ handelt. Diese Verunglimpfung und gezielte Schwächung des Vertrauens in das demokratische Fundament, auf dem unser Bildungssystem steht, hat Methode und ist leider wirksam und schwer zu verhindern. Wilhelm Heitmeyer hat in seiner erhellenden Studie „Autoritäre Versuchungen“ (Heitmeyer 2018), in der er der AfD einen „autoritären Nationalradikalismus“ (ebd., 14) bescheinigt, zurecht wie folgt argumentiert: „Entscheidend für die Erfolgsgeschichte ist die Fokussierung auf eine Destabilisierung von *Institutionen* (Hervorhebung im Original, H.D.) der offenen Gesellschaft und der liberalen Demokratie“ (ebd., 236).

Ein solcher Frontalangriff auf ein offenes und liberales Schulsystem, bei dem viele Lehrkräfte geradezu als „Feinde“ wahrgenommen werden und Bildung als Produktion von Fake News geschmäht wird, ist durchschaubar. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die AfD ihren „Grundkurs Einschüchterung“ (Munzinger 2018) mit massiven Einwirkungen auf individuelle Lehrkräfte, wie auch auf ganze Lehrerkollegien, durchzusetzen versucht. Hedtke beschreibt dies wie folgt: „Damit löst die AfD bei vielen (natürlich nicht bei allen!) unbewusste psychische Prozesse aus, durch die sich in den Lehrerkollegien ein tendenziell angstbesetztes Klima aufbaut“ (Hedtke 2018).

4. Stärkung des Bildungssystems und der Lehrer/innen gegenüber populistischen Angriffen – Überlegungen zum (schulpraktischen) Umgang

Neben und oft auch vor individuellen Reaktionen steht staatliches und kollektives Handeln. Daher müssen die Kultusministerien der Bundesländer sowie die Datenschutzbeauftragten prüfen, ob durch die Einrichtung derartiger Plattformen oder durch die Meldung von Lehrer/innen an diese Portale gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Gegenwärtig gibt es diesbezüglich keine rechtliche Klarheit. Zwar steht außer Frage, dass „die Schulaufsicht dem Land zusteht“², wie es etwa der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag von Sachsen-Anhalt auf eine Anfrage hin klar formuliert hat, aber dadurch wird noch keineswegs die Illegalität solcher Meldeplattformen eindeutig bestätigt. Die Behauptung der AfD, gemeldete „Vorfälle“ nur der Schulaufsicht des jeweiligen Bundeslandes zu melden und nicht selbst aktiv einzugreifen, deuten darauf hin, dass rechtsstaatliche Mittel, durch die Meldeplattformen als illegal verboten werden könnten, eventuell nicht greifen.

Sibylle Reinhardt fügt allerdings passend und gerechtfertigterweise an, dass es korrekt gewesen wäre, „auf die verwaltungsrechtlichen Verfahren in Behörden konkret

hinzuweisen, also auf den Weg der Beschwerde, den jedermann gehen kann“ (Reinhardt 2019, 14). Sie ergänzt, dass die AfD stattdessen vorschlägt „sich an Dritte zu wenden“ – als brauche es Dritte für den Zugang zur Aufsichtsbehörde! (ebd., 14). Zu recht schlussfolgert sie daher: Falls die AfD „sich zum Anwalt von angeblich Überwältigten stilisieren will – den brauchen die nicht, denn der Rechtsstaat gibt ihnen angemessene Verfahren“ (ebd. 17).

Dass die jeweiligen Landtagsfraktionen der AfD allerdings Daten individueller Lehrer/innen ohne deren Genehmigung sammeln, wäre ein Anknüpfungspunkt, an dem staatliche Fürsorgepflicht notwendig wird und politische Schritte unternommen werden könnten, um solche Datensammlungen rechtlich zu verhindern. Zumindest von Seiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) wird darin ein relevanter Grund für ein staatliches Eingreifen gesehen. Gewerkschaftlicherseits wird so argumentiert, dass „personenbezogene Daten nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) grundsätzlich schützenswert“³ seien und folgende Schlussfolgerung gezogen: „Sollte die AfD den Datenschutz nicht einhalten und ohne Einwilligung personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern speichern und/oder weitergeben, so wäre dies rechtswidrig und muss durch den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten geprüft werden.“⁴ Zugleich wird darauf verwiesen, dass gegebenenfalls auch zivilrechtlich dagegen vorgegangen wird und dass dementsprechender (gewerkschaftlicher) Rechtsschutz gewährleistet wird.

Unabhängig von der Erfolgchance hat der Staat demnach die Pflicht, zu überprüfen, ob solche Meldeplattformen gegen bestehendes Recht verstoßen und diese Gesetzeslücke gegebenenfalls zu schließen. Ob ein etwaiges Verbot dann einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten würde, ist eine andere Sache. Zumindest würde den Lehrenden damit signalisiert, dass der demokratische Rechtsstaat den Anpranger-Aktivitäten der AfD etwas entgegen zu setzen sucht. Einen Vorreiter eines solchen Vorgehens gibt es bereits: So meldet etwa Spiegel-Online, dass der Landesdatenschutzbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns, Heinz Müller, „das von der AfD betriebene Internetportal ‚Neutrale Schule‘ verboten“⁵ hat. Unterbliebe dies, liefe der Staat Gefahr, dass Lehrkräfte tatsächlich dauerhaft eingeschüchtert blieben und ihrem demokratischen Bildungsauftrag nicht mehr mit der gebotenen Freiheit nachkommen könnten.

Aber selbst wenn solche rechtlichen Verhinderungsstrategien ins Leere laufen, ist nicht zu unterschätzen, mit welchen (schul)praktischen Aktivitäten man sich mit Vehemenz gegen solche Einschüchterungsversuche zur Wehr setzen kann. So lässt sich etwa fragen, wie Schulkollektive auf solche Provokationen reagieren können?

So wichtig es ist, dass Lehrer/innen ihr eigenes Unterrichtshandeln bezüglich der Existenz von Meldeplattformen reflektieren, so muss den Beteiligten zunächst klar sein, dass eine Abweisung eines „Angriffs der AfD auf die Freiheit der politischen Bildung“ (Hedtke 2018) und der Schule als Ganzes eine Angelegenheit aller Beteiligten im Bildungswesen und darüber hinaus sein muss.

Möglichkeiten, wie man hier gemeinsam Aufklärung leisten kann, gibt es viele. So können beispielsweise einzelne Lehrerkollegien, aber auch ganze Schulkonferenzen,

diese Thematik auf ihre Tagesordnungen setzen und sich überlegen, ob man nicht öffentlich Stellung dazu nehmen will, wie beispielsweise die Hamburger Max-Brauer-Schule: Mehr als 100 Lehrkräfte unterzeichneten dort einen offenen Brief, in dem sie diesen „Zensurversuch als politische Unkultur“ (Speit 2018) entschieden ablehnen.

Eine weitere Möglichkeit, bei der die Rolle der Schulleiter – ähnlich wie bei offenen Stellungnahmen – sicherlich nicht zu unterschätzen ist, wäre, dass man sich dieser Thematik explizit als Schulprojekt zusammen mit Schüler/innen und Eltern annimmt. Dabei würden dann zugleich die Themenfelder, die mit diesen Meldeportalen in Verbindung stehen, in einen fächerübergreifenden Zusammenhang gebracht. Thematisch könnte man sich – unter Zuhilfenahme von, gerne auch gewerkschaftlich, geschulten Experten – mit der doppelten Rechtsproblematik von Beschuldigungsplattformen beschäftigen. So ließe sich zum einen gemeinsam der Frage nachgehen, ob „öffentliche ‚Meldungen‘ an Dritte (...) mit den schulrechtlichen Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung“ (Lindner 2018) vereinbar sind. Franz Josef Lindner vertritt hierbei die Position, dass Meldeportale damit nicht vereinbar sind; denn diese – so der Verfassungsrechtler – „verhindern oder zerstören das für einen gedeihlichen Unterricht notwendige Mindestmaß an Vertrauen, versperren den Raum des gemeinsamen Lehrens, Lernens und Diskutierens und säen Misstrauen, Angst und Vorsicht. Sie ruinieren den Schul- und Klassenfrieden“ (ebd.).

Zum anderen ließe sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich für diejenigen ergeben, die solche Portale nutzen, gemeinsam aufarbeiten. Das Interesse von Schüler/innen daran ist immens. Ebenso ist zu fragen, zu welchen Folgen es führt (nicht nur den juristischen), wenn ein Arbeitsblatt aus dem Unterricht abfotografiert oder ein Unterrichtsaudiochnitt gemacht wird, um dann auf eine Meldeplattform hochgeladen zu werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, sich der langen Geschichte des Spitzelwesens und des Anschwärzens (von Blockwarten im Nationalsozialismus bis zu den IMs in der DDR) und deren Auswirkungen zuzuwenden. Auch dieses Thema ließe sich im Schulkollektiv etwa als Thementag oder als fächerübergreifendes Projekt in einer Klasse erarbeiten.

Was kann und muss der Lehrende denn aber nun in seinem Unterricht ändern?

Thematisch hat sich das Feld dessen, was politisch relevant ist und im Unterricht als Kontroverse aufscheinen muss, seit dem Erstarken der Neuen Rechten dynamisch erweitert. So erscheint es als selbstverständlich, dass Lehrer/innen in diesen Zeiten sich des Themas Meldeportale offensiv annehmen und es zum Unterrichtsthema machen sollten. Schüler/innen haben ohnehin längst Wind davon bekommen, dass derartige „Online-Pranger“ existieren: „Denn die Aufforderung zur Denunziation dringt in jeden Klassenraum, das barrierefrei zugängliche, einladende und sofort wirksame Instrument dazu liegt buchstäblich auf dem Tisch in Form der Smartphones“ (Hedtke 2018). Es kann in diesem Zusammenhang sicher auch sinnvoll sein, dass Lehrer/innen subjektiv davon berichten, welchen Einschüchterungscharakter solcherlei Methoden haben können, wenn man schuldlos der Indoktrination bezichtigt wird.

Dies kann man gegebenenfalls verbinden mit einer ausführlichen Beschäftigung mit dem Beutelsbacher Konsens, selbstverständlich didaktisch reduziert bzw. model-

liert und der jeweiligen Altersstufe angepasst. Die Frage, welche Formen Überwältigung haben und wie man sie erkennen kann, lässt sich genauso gemeinsam erörtern wie die Frage, wohin sich Schüler/innen wenden können, wenn sie denn tatsächlich von Überwältigung bzw. Indoktrination betroffen sind. Die Schülervertretung, der/ die Vertrauenslehrer/in, die Schulleitung sowie die Schulbehörden werden hier sinnvollerweise mit einbezogen.

Zudem kann es sehr fruchtbar sein, wenn Lehrer/innen mit Schüler/innen gemeinsam thematisieren, wie sie den Beutelsbacher Konsens umsetzen. So könnten Lehrende über Feedbacks ohne Angabe des Namens der Lernenden erfahren, ob und wo sie eventuell überwältigen. Diskutierwürdig ist dabei sicherlich der Vorschlag von Astrid Hoffmann, „anonyme Evaluationen auf der Metaebene des Unterrichts“ (Hoffmann 2016, 203) durchzuführen. Sie begründet ihren Vorschlag wie folgt: „Hier können sich die Lernenden der verschiedenen Teilrollen der Lehrkraft, z.B. als Unterrichtsplanerin oder -planer und als politische Bürgerin oder politischer Bürger (...), bewusst werden, diese reflektieren und ggf. problematische Situationen aufzeigen, um so gemeinsam mit der Lehrperson überwältigenden Ansätzen entgegenzuwirken“ (ebd.). Ob sich Lehrer/innen und Schüler/innen zutrauen, eine transparente und offene gemeinsame Analyse durchzuführen, bzw. ob sie es überhaupt gutheißen, ist sicherlich jeweils vor Ort zu klären.

Der Beutelsbacher Konsens ist im Übrigen auch die passende Grundlage, um deutlich zu machen, dass es nicht darum geht, die AfD als gesamte Partei als grundsätzlich undemokratisch zu brandmarken. Wenn innerhalb einer politischen Kontroverse, die sich ja auch im Politikunterricht widerspiegeln sollte, die parteipolitische Vielfalt der Positionen behandelt wird, dann ist es geboten, auch die Standpunkte der AfD in den schulischen Diskursrahmen einzubinden, sofern sie innerhalb des Menschenrechte achtenden Rahmens angesiedelt sind. Die Lernenden sollen sich schließlich ein eigenes Urteil erlauben können, wie vernünftig oder unvernünftig eine (politische) Anschauung und Position ist.

Die Schwierigkeit der schulischen politischen Bildung besteht allerdings darin, dass die Lehrenden selbst eine Partei wie die AfD differenziert wahrnehmen und didaktische Entscheidungen treffen müssen: Dort, wo sie begründet demokratiebedrohende oder Menschenrechte verletzende Gesinnungen, Leitvorstellungen, Wertmaßstäbe und Positionierungen erkennen können, sind sie gleichsam verpflichtet, das mit den Lernenden so zu thematisieren, dass diese selbständig diese Demokratiegefährdungen und Angriffe auf unsere liberalen Institutionen – zu denen die Bildungseinrichtungen selbstverständlich zählen – erkennen können. Gerade für solche zugegebenermaßen schwierige Unterscheidungen und schulpraktische Umsetzungsstrategien sind Politiklehrer/innen ja schließlich an Universitäten akademisch qualifiziert worden.

Ein Politiklehrender muss also keineswegs gleichsam *didaktisch schizophr* sein, wenn er bei rechtspopulistischen Parteien unterscheidet zwischen einzelnen Positionen einer Partei und deren Gesamtbetrachtung. Es ist auszuhalten, dass man die Haltung der AfD etwa zum Bundeswehreinsatz in Mali als legitime Position im demokratischen Diskurs darlegt und dass man zugleich die Gefahr aufzeigt, die von diesen autoritär

Gesinnnten ausgeht und gegen die sich eine liberale Demokratie massiv wehren muss. Dieser *analytische Spagat* – einzelne Positionen einer rechtspopulistischen Partei als legitim im demokratischen Diskursfeld zu behandeln und diese zugleich in den Kontext einer Demokratiegefährdung zu stellen – ist natürlich auch ein fachdidaktischer. Es handelt sich dabei um eine der großen, vielleicht gegenwärtig die größte professionelle Aufgabe von politischen Bildnern. Die Aufgabe der Politikdidaktik sollte sein, diese Professionalität in verzwickten Angelegenheiten theoretisch zu begleiten. Die (schul-)praktischen Schwierigkeiten sind damit nicht weg und werden auch nicht kleiner, aber sie können mit größerer Bedachtsamkeit analysiert und gemeistert werden.

5. Schlussfolgerungen und Fazit

Eine völlige Neukonzeptionierung von Demokratieerziehung und politischer Bildung, um mit solcherart Herausforderungen schulpraktisch umzugehen, ist also keineswegs notwendig. Professionelles Handeln muss nicht radikal neu gedacht oder definiert werden und es bedarf keiner ganz anderen (Politik-) Didaktik. Stattdessen ist es wichtig, dass Lehrer/innen ein Verständnis dafür bekommen, was wirklich auf dem Spiel steht und dass demokratiegefährdende Kräfte keine Einbildungen, sondern real sind. Man könnte auch sagen, dass die politische Bildung sich auf diesen Ernstfall über Jahrzehnte vorbereitet hat und nun nicht erschrecken darf, wenn es gilt, unsere Demokratie, egal wie verbesserungsbedürftig diese ist, auch in der Schule zu verteidigen. Die Schule hatte immer den Charakter von Probehandeln, und Schüler/innen sollten in die Lage versetzt werden, die gegebene Demokratie zu leben und sie zu verbessern bzw. wenigstens das Gewonnene abzusichern und abzuschirmen. Schon immer ging es darum, dass die reale Probe aufs Exempel erst in der gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit folgte – durchaus auch schon zeitlich parallel zum schulischen Unterricht. Dass in diesen autoritärer werdenden Zeiten Demokratieerziehung nun einem neuen und aggressiven Praxistest ausgesetzt ist, sollte geschichtlich denkende Menschen nicht überraschen. Es gibt – historisch gesprochen – keine Demokratie, die nicht in regelmäßigen Abständen Krisen durchläuft und (aufs Höchste) gefährdet ist. Doch gibt es keinen Determinismus, der eine Demokratie automatisch „sterben lässt“ (vgl. Levitsky 2018). Sicher aber wird sie nicht an ihren Feinden zugrunde gehen, sondern, wenn überhaupt, an einem Mangel an Verteidigern.

Eine Konsequenz ist also die, dass der notwendige demokratische Streit darüber, ob diese oder jene politische Position mehr oder weniger Überzeugungskraft hat, in Form des Kontroversgebots in Schule und politischer Bildung einen hohen Stellenwert behalten muss, dass also die Konfliktaustragung auch unter Demokraten weiter zentrale Bedeutung hat in einer auf demokratische Verhältnisse bezogenen politischen Bildung. Dass in Zeiten, in denen dieser pluralistische und von demokratisch ausgetragenen Auseinandersetzungen geprägte Rahmen von Autokratie und Autoritärem zugeneigten Populisten unter Beschuss geraten ist, wieder stärker als zu verteidigendes Bollwerk wahrgenommen werden muss. Was in Zeiten stabiler Demokratie weniger wichtig ist, muss nun verstärkt gelehrt und gelernt werden: Dass nämlich Demokraten

und Demokratinnen – egal, wie unterschiedlich ihre politischen Perspektiven sein mögen – nun erkennen müssen, welche Gemeinsamkeiten als „Träger/innen“ einer liberalen Demokratie sie haben und dass sie „in einem Boot sitzen“. Politische Bildung muss daher den anti-autokratischen Ansatz stärken und eine notwendige Toleranzerziehung ergänzen um das Wissen, dass man Intoleranten nicht mit Toleranz beikommt, und die Handlungskompetenz, wie man das umsetzt, dazu festigen. Neben die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ muss dringend eine weitere gesetzt werden, die man etwa als „Bildung demokratischer Widerstandskraft und Abwehr von autoritärer Demokratiefeindlichkeit“ bezeichnen könnte. Und neben der immer wieder erwähnten und richtigen Stärkung von Ambiguitätstoleranz muss dringend eine Förderung von Intoleranz gegenüber gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit treten.

Wenn Lehrer/innen ihre Aufgabe also ernst nehmen und mit Schüler/innen zusammen die politische Welt, in der sie leben, kritisch analysieren und auf Demokratiegefährdungen hin abklopfen, dann widerspricht es keineswegs dem Neutralitätsgebot, dass Lehrende dezidiert Stellung beziehen und etwa einzelne Aussagen von AfD-Politikern als rassistisch oder völkisch charakterisieren. Wenn Lehrende, die eine Menschenrechte achtende Gesellschaft verteidigen und hetzerische Aussagen klar benennen, im Gegenzug von der AfD selbst als „Hetzer“ gewertet werden, dann lässt sich das nur als verkehrte Welt bezeichnen. Diese gilt es zu durchschauen.

Insofern lässt sich das Aufkommen solcher Meldeportale und der ausgeprägte Widerstand dagegen durchaus als indirekter Hinweis interpretieren, dass eine Vielzahl von (nicht nur Politik-)Lehrenden professionell ausgebildet ist, angemessen auf Bedrohungen der Demokratie zu reagieren, und dass es glücklicherweise nicht wenige Lehrer/innen gibt, die aktiv für die liberale Demokratie in der Schule eintreten. Die erfolgreiche Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Gatekeeper gegen Nationalismus und autoritäre Herrschaftsformen zeigt, dass sie sich als aktive Protagonisten einer wehrhaften Demokratie verstehen, und erklärt erst ihre heftige Anfeindung durch derartige „digitale Pranger“.

Ich sehe unsere Lehrer/innen in diesen Zeiten folglich in keiner allzu schlechten Position. Sie haben die fachliche Kompetenz und sind in aller Regel qualifiziert genug, um sich den Anfeindungen von Denunziationsplattformen zu stellen, die darauf abzielen, Lehrer/innen eine Maulsperre zu verpassen. Dazu bedarf es in der Tat individueller Zivilcourage, die allerdings nur eine Chance hat, wenn sie in kollegiale Solidarität eingebunden ist, wenn Lehrer/innen also von Kolleg/innen, von Schulleitungen, Schulbehörden und -ministerien, von Gewerkschaften und Verbänden sowie von der ganzen Schulgemeinde der demokratische Rücken gestärkt wird.

Anmerkungen

- 1 <https://afdkompakt.de/2018/10/31/afd-fraktion-thueringen-weist-auf-neutralitaetspflicht-an-den-schulen-hin/>

- 2 Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag von Sachsen-Anhalt: Internetportal zur Meldung des vermeintlichen Verhaltens von Lehrerinnen und Lehrern verantwortet durch eine Fraktion im Landtag, vom 23. November 2018
- 3 <https://www.gew.de/schule/fragen-und-antworten-zu-den-denunziationsplattformen-der-afd/>
- 4 Ebd.
- 5 <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/mecklenburg-vorpommern-datenschuetzer-verbietet-afd-lehrermeldeportal-a-1286671.html>

Literatur

- Besand, Anja: Beutelsbach als Waffe, in: [sowi-online.de](https://sowi-online.de/kontroverse/beutelsbach_waffe.html) vom 12.11.2018
(https://sowi-online.de/kontroverse/beutelsbach_waffe.html)
- Eckertz, Rainer: Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität - Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen, in: Gesellschaft. Wirtschaft. Politik (GWP), Heft 2/2019, S. 261-269. <https://doi.org/10.3224/gwp.v68i2.13>
- Eifert, Martin: Angriff auf den Rechtsstaat: Wie die AfD versucht, die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts zu stören - und seinen Ruf zu untergraben, in: Süddeutsche Zeitung vom 27.12.2018
- Engartner, Tim: Ohne Angst gegen die AfD, in: Zeit Online vom 23.9.18
(<https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2018-09/hamburger-schulen-afd-aufruf-linke-lehrkraefte-denunzieren>)
- Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag von Sachsen-Anhalt: Internetportal zur Meldung des vermeintlichen Verhaltens von Lehrerinnen und Lehrern verantwortet durch eine Fraktion im Landtag, vom 23. November 2018
- Hedtke, Reinhold: Zum Angriff auf die Freiheit der politischen Bildung, in: [sowi-online.de](https://www.sowi-online.de/blog/zum_angriff_afd_auf_freiheit_politischen_bildung.html) vom 24.9.18.
(https://www.sowi-online.de/blog/zum_angriff_afd_auf_freiheit_politischen_bildung.html)
- Heitmeyer, Wilhelm: Autoritäre Versuchungen - Signaturen der Bedrohung I, Berlin 2018
- Hoffmann, Astrid: Plädoyer für politisch nicht-neutrale Lehrende und die Förderung realen politischen Handelns, in: Widmaier, Benedikt (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens?, Schwalbach/Ts. 2016, S. 197-206
- Levitsky, Steven/Ziblatt, Daniel: Wie Demokratien sterben - und was wir dagegen tun können, München 2018
- Lindner, Josef Franz: Lehrerportale darf der Staat nicht akzeptieren, in: [Verfassungsblog.de](https://verfassungsblog.de/lehtermeldeportale-darf-der-staat-nicht-akzeptieren/) vom 12.10.18.
(<https://verfassungsblog.de/lehtermeldeportale-darf-der-staat-nicht-akzeptieren/>)
- Munzinger, Paul: „Grundkurs Einschüchterung“, in: Süddeutsche Zeitung vom 21.9.18
- Reinhardt, Sibylle: Wie politisch darf eine Lehrkraft sein?, in: Achour, Sabine/Gill, Thomas (Hg.): Was politische Bildung alles sein kann. Einführung in die politische Bildung, Schwalbach/Ts. 2017, S. 105-114
- Reinhardt, Sibylle: Jagd auf Lehrer statt Beutelsbacher Konsens - Kommentar zur Portal „Neutrale Schulen“ der AfD in Hamburg, in: Gesellschaft. Wirtschaft. Politik (GWP), Heft 1/2019, S. 13-19
<https://doi.org/10.3224/gwp.v68i1.01>
- Speit, Andreas: Hamburger Lehrer*innen wehren sich, in: TAZ vom 1.11.18.
(<http://www.taz.de/Online-Pranger-der-AfD/!5545437/>)
- Wehling, Hans-Georg: Konsens à la Beutelsbach, in: Siegfried Schiele/Herbert Schneider (Hrsg.), Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977, S. 173-184
- Wieland, Joachim: Was man sagen darf - Mythos Neutralität in Schule und Unterricht, Online-Beitrag auf der Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung vom 6. 8. 2019.
(<http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/292674/mythos-neutralitaet>)